

---



## Erforderliche Unterlagen zur Prüfung eines Pädagogischen Konzeptes für berufsbildende Ersatzschulen

### 1. Schulträger, Anschrift

### 2. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchifT-VO

- Bezeichnung der Schule
- Angaben zur Schulform
- Angaben zur Fachrichtung, den Schwerpunkt
- Angaben zur Dauer und Gliederung der Ausbildung (Vollzeit- oder Teilzeitform)
- Angaben zu Zugangsvoraussetzungen
- vorgesehene Abschlüsse
- Zeitpunkt der Aufnahme des Schulbetriebes
- vorläufige Angaben zur geplanten Schülerzahl und zur Zügigkeit

### 3. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 7 SchifT-VO

- zu den Inhalten des Unterrichts
- zu den Lehrzielen
- zur Leistungsbewertung
- zur Versetzung
- zur Organisation der Ausbildung (Jahresablaufpläne)

### 4. Unterlagen gemäß § 2 Abs.5 Nr. 3 SchifT-VO

- Vorlage der pädagogischen Konzeption der Schule
- Präzisierung schulorganisatorischer und inhaltlicher Aussagen zum Bildungsgang gemäß § 2 Abs. 4 Nrn. 2 und 7 SchifT-VO sowie § 2 Abs. 5 Nr. 4 SchifT-VO

### 5. Unterlagen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 4 SchifT-VO

- Lehrpläne für die gesamte Ausbildungsdauer
- Stundentafeln für alle Schuljahrgänge
- Muster der Zeugnisse
- Muster der Beschulungsverträge, gegebenenfalls Muster für Ausbildungsverträge
- Aussagen zu Prüfungsanforderungen
- Aufnahmeregelungen
- curriculare Vorgaben
- Regelungen zur fachpraktischen und praktischen Ausbildung
- die Lehrpläne beziehungsweise curricularen Vorgaben sind für die gesamte Ausbildungsdauer in Form einer didaktischen Jahresplanung vorzulegen

## 6. Ergänzende Hinweise:

- Allgemeine Aussagen zum Konzept sollten unbedingt Erläuterungen zu Abweichungen von den öffentlichen Schulen, z.B. durch eine geplante Spezialisierung/Ausrichtung einschließen.
- Didaktische Jahresplanungen für jedes Fach/jedes Lernfeld über den gesamten Ausbildungszeitraum sind mit Bezug zum Leistungsbewertungserlass zu versehen.
- In den kalendarischen Übersichten für jedes Ausbildungsjahr sind Ferien, unterrichtsfreie Zeit, Praktika, Projekte und Prüfungszeiträumen zu kennzeichnen.
- Der Schulvertrag muss den Bezug zu notwendigen, den Bildungsgang betreffenden, rechtlichen Grundlagen herstellen.
- Die Zeugnismuster sind an den Bildungsgang und die Schule anzupassen, d.h. der Name der Schule, die korrekte Bezeichnung des Bildungsganges nach BbS-VO und auch die Bezeichnungen für Fächer/Lernfelder sind einzutragen.
- Die Aussagen zu den Prüfungen sind konkret auf den beantragten Bildungsgang zu beziehen, nur eine Nennung von Vorschriften reicht nicht aus.
- Die Organisation von praktischen Abschnitten innerhalb der Ausbildung (besondere Voraussetzungen, Praktikumsbetreuung, Praktikumsverträge, Kooperationspartner, Leistungserhebungen, Stundenanzahl, Versäumnisse) ist darzustellen.
- Die Durchführung von (fach-)praktischen Prüfungen ist zu erläutern.
- Die Nennung und vor allem deutliche Erkennbarkeit der Umsetzung der den Bildungsgang betreffenden rechtlichen Grundlagen ist erforderlich.